

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionsort: Tagesblatt Riesa.
Grunz Nr. 20.

Das Rieser Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa, sowie des Gemeinderates Großenhain.

Postfachkonto: Dresden 1539
Poststraße Riesa Nr. 22.

Nr. 1.

Dienstag, 2. Januar 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 900.— Mark einschließlich Bringerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für Bewilligte Rabatt erlischt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Nichtigkeitsantragstellung hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 20. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditzsch, Riesa.

Herr Gemeindevorstand Schwann in Pöschel ist anderweit als solcher in Pflicht genommen worden. Weiter ist Herr Rittergutsbesitzer, Oekonomierat Schmidt in Pöschel als stellv. Gutsvorsteher für den selbständigen Gutsbesitz Rittergut Pöschel verpflichtet worden. Großenhain, am 30. Dezember 1922. E. Amtshauptmannschaft.

Verliches und Sächliches.

Riesa, den 2. Januar 1923.

Die Wohlfahrtspläne im Bezirk Großenhain. Unter dem Vorsitz des Herrn Amtshauptmanns Rübner tagte am 28. Dezember 1922 zum ersten Male wieder der Gesamtvorstand des Wohlfahrtsvereins für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk. Neben Erledigung rein geschäftlicher Fragen nimmt der Vorstand den Vorschlägen des Herrn Amtshauptmanns auf Neuorganisation des Vereins und seines Vorstandes zu. Nach diesen Vorschlägen werden zunächst die in der Amtshauptmannschaft vorhandenen Ortsauschüsse erforscht, ihre offizielle Tätigkeit, soweit diese bisher ruhte, neu aufgenommen und hierbei die in den einzelnen Orten bestehenden lokalen Vereine der freiwilligen Liebestätigkeit zur korporativen Mitarbeiterschaft und Mitarbeit herangezogen. Der Zentralvorstand des Wohlfahrtsvereins soll sich zusammensetzen aus den sachgemäß vorgesehene Vertretern des Vereins, sowie aus Abgeordneten der im Bezirk bestehenden zentralen Vereinigungen, deren Arbeitsgebiet die Wohlfahrtspflege ist. Die korporative Mitarbeiterschaft dieser Vereinigungen im Wohlfahrtsverein ist Bedingung für delegationsweise Vertretung in dessen Zentralvorstand. Es kommen hierbei alle Vereine in Frage, die sich ausschließlich oder in der Hauptsache der freiwilligen Liebestätigkeit widmen, und werden diese hierdurch erforscht, ihre Anmeldung, sowie Benennung der für den Zentralvorstand in Aussicht genommenen Abgeordneten umgehend bei der Amtshauptmannschaft zu bewirken. Eine im Januar stattfindende außerordentliche Generalversammlung soll die Neuorganisation beschließen und Entscheidung über die Beitragsleistung fällen. Der Zentralvorstand, an dessen Spitze der geschäftsführende Vorstand steht, soll in Sachauschüsse gegliedert werden, denen die spezielle Bearbeitung bestimmter Gebiete der Wohlfahrtspflege, wie Mutterchafts- und Kleinkinder-, Jugend-, Krüppel-, Tuberkulosefürsorge, Hilfe für das Alter u. a. m., zugewiesen wird. Die hier gesammelten Anregungen und Erfahrungen geben dann den Ortsauschüssen zu. Eine enge Verbindung mit der deutschen Rotgenossenschaft ist hierbei festzustellen, um jedes Neben- oder Gegeneinanderarbeiten, insbesondere auch Doppelunterstützungen zu vermeiden. Mit Genugtuung wurde die fernmündlich eingegangene Mitteilung von der im Kreisauschuss erfolgten Genehmigung der Wohlfahrtsabgabe aufgenommen. Ein Einspruch der Finanzämter möchte nicht erfolgen, da durch diese eine großzügige Wohlfahrtsaktion gebilligt, sogar gefördert würde. Herr Amtshauptmann betont am Schluß, daß das Gebiet der Wohlfahrtspflege ein rein neutrales sei, alle Schichten unseres Volkes können und müßten sich hier betätigen. Die Not sei viel zu groß, als daß man eine große Hilfsorganisation nach politischem Gesichtspunkte orientieren könne. Er wünsche insbesondere auch eine Beteiligung der Arbeiterklasse, wie sie im Lande bereits durch Schaffung von Arbeiterwohlfahrtsauschüssen zum Segen der Allgemeinheit bestünde.

Das neue Jahr wurde hier mit Choralspielen des Vokalchors vom Turme der Trinitatiskirche und Glockengeläut begrüßt. In den Straßen vollzog sich das übliche Leben und Feiern der Silvesterfeier. Der erste Tag des neuen Jahres wartete mit einer milden Temperatur und Sonnenschein auf und wurde dabei von vielen Menschen zu einem Spaziergang benutzt.

In der Frage der Religionsübung an den staatlich nicht anerkannten kirchlichen Feiertagen, die namentlich im Hinblick an den Erlaß des sächsischen Kultusministers vom 12. August 1922 zum Gegenstand vielfacher Erörterungen und zweier Interpellationen im Reichstage gemacht worden ist, hat, wie W. L. aus Berlin meldet, der Reichsminister des Innern mit den Unterrichtsministern von Sachsen, Thüringen und Braunschweig Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, eine die Hoheitsinteressen der beteiligten Länder während der die Religionsübung gewährleistende Verwaltungspraxis in den genannten Ländern zu erreichen. Nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen ist zu erwarten, daß diese zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden.

Disziplinäre Bestrafung eines Pfarrers. Das ev. luth. Konsistorium hat den Herausgeber der „Freien Volksröchelchen Korrespondenz“ Pfarrer Dr. Mehlhölle in Schönfeld wegen Ordnungswidrigkeit im Disziplinarverfahren zu einer Geldstrafe von 1000 Mark verurteilt. Pfarrer Dr. Mehlhölle hatte in einem Artikel des Neuen Sächsischen Kirchenboten die gegenwärtigen Hilfsmittel für den Gottesdienst als vielfach veraltet und unzulänglich bezeichnet und daran die Bemerkung geknüpft, daß nur der Weg der Selbsthilfe übrig bleibe, da von der Synode in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung in absehbarer Zeit kaum Abhilfe zu erwarten sei. Darin hat das Konsistorium eine dienstliche Aufforderung zum Ungehörigen gegen kirchliche Gesetze und Ordnung erlitten. Die Geschriften seien zum Gebrauche der vorgeschriebenen Bücher verpflichtet.

Großhandels-Indexziffer. Die auf den 23. Dezember berechnete Großhandels- (Stichtag-) Indexziffer des Staatlichen Reichsamts ist, verglichen mit dem Vorjahresstande von dem 1468 fachen am 15. Dezember weiter um ein Sechstel, auf das 1498 fache am 23. Dezember oder um 3 v. H. zurückgegangen. Entsprechend dem gleichzeitigen Rückgang der Devisenkurse sanken sich die Einfuhrwaren von dem 2526 fachen auf das 2411 fache oder um 4,6 v. H. Die vorwiegend im Inlande erzeugten Waren sanken von dem 1967 fachen auf das 1864 fache

Heutiger Dollarkurs (amtlich): 7241 Mark.

oder um 1 v. H. nachgegeben. Ferner sanken die Lebensmittel von dem 1140 fachen auf das 1127 fache und die Industriefabrikate von dem 2081 fachen auf das 2022 fache.

Weglassung der Feiernbeiträge. Das Gesamtministerium hat am 30. Dezember nachfolgende Verordnung erlassen: Im Selbstverleih der Staatsanwaltschaften untereinander, mit anderen amtlichen und sonstigen Stellen sowie im Verkehr mit Privaten sind sämtliche Feiernbeiträge bei Ausgaben und Einnahmen wegzulassen und nicht zu verbuchen. Ausnahmen hiervon gelten für Einlösung von Briefmarken und Auszahlung von Renten sowie für alle Fälle, in denen der Empfänger ausdrücklich Zahlung der Feiernbeiträge fordert. Für Übertragung und die Feiernbeiträge vom Gesamtministerium wegzulassen und die Feiernbeiträge wegzulassen. Ihren Anträgen gleiche Maßnahmen vorzuschreiben. Dem zuständigen Ministerium wird überlassen, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ergänzende Bestimmungen zu treffen.

Die Justizverwaltung von Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern für Angelegenheiten der Angestelltenversicherung. Das Reichsministerium verdientlich ist die Bekanntmachung: Durch Verordnung über Errichtung von Ausschüssen und Kommissaren für Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 (RVL 1, S. 963) hat der Reichsminister mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an für Angelegenheiten, die in der Angestelltenversicherung den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern übertragen sind, die amtshauptmannschaftlichen Bezirksämter Baubau, Chemnitz, Dresden-R. Stadt, Leipzig und Juidau und die Oberversicherungsämter Dresden und Leipzig für zuständig erklärt. Die Zuständigkeit der Versicherungsämter und der bei ihnen zu errichtenden Ausschüsse für Angestelltenversicherung erstreckt sich jeweils auf den Bezirk der Amtshauptmannschaft, an deren Spitze das Bezirksamt steht. Die bei ihm zu errichtenden Kommissare für Angestelltenversicherung sind zuständig für die Bezirke der Amtshauptmannschaften Baubau und Dresden, das Oberversicherungsamt Leipzig und die bei ihm zu errichtenden Kommissare für Angestelltenversicherung für die Bezirke der Amtshauptmannschaften Chemnitz, Leipzig und Juidau.

Nichtanerkennung als Lokomotivführer. In der Tagespresse ist in der letzten Zeit die Zulassung von Nichtanwendern zum Lokomotivführer als Gefährdung der Betriebssicherheit auf den Eisenbahnen angegriffen worden. Zur Klarstellung des Sachverhaltes wird folgendes mitgeteilt: Nach den früheren Bestimmungen mußte der Lokomotivführer gelernter Schlosser oder Schmied sein. Nachdem durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1922 die grundlegenden Bestimmungen über die Befähigung von Betriebs- und Postbeamten geändert worden waren, hat sich das Reichsverkehrsministerium entschlossen, vorerst verlässliche Nichtanwender in angemessener Zahl zum Lokomotivführerdiens heranzuziehen. Es handelt sich also zunächst um einen auf 1 bis 3 Jahre berechneten Versuch, der umso berechtigter erscheint, als auch in anderen Staaten, so in Belgien, Holland und den Vereinigten Staaten, vom Lokomotivführer eine handwerkliche Vorbildung nicht gefordert wird, ohne daß sich daraus irgendwelche Nachteile ergeben hätten. Bei Durchführung des Versuches wird eine scharfe Auswahl unter den zum Lokomotivführerdiens heranzuziehenden Lokomotivführern erfolgen; es werden nur ältere, mit den Betriebserfordernissen vertraute Helfer ausgewählt werden, die überdies die praktische und theoretische Lokomotivführerprüfung ablegen müssen. Vom technischen Standpunkte aus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken mehr, die Führung der Lokomotive auch einem Nichtanwender anzuvertrauen, wenn dieser den dafür erforderlichen Befähigungsnachweis in vollem Umfange erbracht hat; denn die Instandhaltungsarbeiten an der Lokomotive werden heute infolge der größeren Ausmaße und des komplizierteren Baues der Maschinen im allgemeinen nicht mehr vom Lokomotivpersonal, sondern ganz überwiegend in den Betriebs- und Hauptwerkstätten ausgeführt. Das Lokomotivpersonal kann zwar in die Lage kommen, in einzelnen Fällen plötzlich aufgetretene Schäden auf freier Strecke beseitigen zu müssen, dazu werden aber auch Nichtanwender imstande sein, die sich während ihrer Tätigkeit als besonders umsichtig und befähigt erweisen und infolgedessen schon bei besartigen Anbesserungen mitgeholfen oder auch schon bereits selbständig ausgeführt haben. Von dem Ergebnis des Versuches wird es abhängen, ob die Verwendung älterer, im Betrieb erfahrener Lokomotivführer im Führerdiens eine Dauererleichterung wird. Die endgültige Regelung ist also erst in 1 bis 3 Jahren zu erwarten.

Abelsdorf. Im Säbnerhause des Gutsherrn Engelmann verübte das Federloch eines Nachmittags gegen 10 Uhr. Man ging der Ursache auf den Grund und fand, daß sich ein Fuchs eingeschlichen hatte. Ein wohlgeleiteter Leichnam des Gutsbesitzers J. steht dem unglücklichen Gatte ein Ende. Bei den heutigen Verkaufspreisen eine gute Beute!

Mägeln. Bei einer Soldaterei am 1. Weihnachtstertag in Mägeln sollen Bemerkungen, nach denen eine Spur der in Stadt und Land sich herumtreibenden Diebstähle verfolgt werden konnte. Am 2. Weihnachtstag wurde ein Mann verhaftet, das alles an dem Tag erlitten wurde. — Auch in Grimma ist es gelungen, eine ganze Anzahl Einbruchdiebstähle aufzuklären und auch schon mit Erfolg festzunehmen.

Bad Gottscheub. In der letzten Stadtgemeinderatsversammlung wurde einstimmig die Beschaffung kostenloser Säuge beschloffen und der Fortausbau mit der Erstellung von 200 aus der städtischen Waldung beauftragt.

Virna. Beim Ausprobieren einer Modell-Dampfmaschine, die am Abend den Weihnachtstisch schmücken sollte, plagierte die Maschine, vermutlich infolge Ueberdrehung. Ein 19jähriger junger Mann trug ziemlich erhebliche Verletzungen im Gesicht davon, die seine Ueberführung in das Krankenhaus erforderlich machten.

Bauen. Das „Bauer Tageblatt“ feierte am 1. Januar sein 25jähriges Bestehen und hatte an diesem Anlaß eine reichausgestattete Jubiläumsummer erscheinen lassen.

Arnsdorf. Der Gutsherr Rahn hier hatte sich kürzlich mit dem Kopf an der Tür eines eisernen Ovens verstoßen. Anfänglich hatte er nur geringe Schmerzen verspürt. Wie sich aber später herausstellte, war ihm eine Schlagader beschädigt worden und dadurch Bluterguss ins Gehirn eingetreten, der unter großen Schmerzen seinen Tod verursachte.

Chemnitz. Die Firma Fedel, Rebling und Jähnig hat Herrn Oberbürgermeister Dr. Süßmann 3 Millionen Mark übergeben mit der Bestimmung, sie zu Unterhaltungen der städtischen Sozial- und Kleinrentner aller Stände in dieser Stadt zu verwenden.

Gubenstein-Grüßthal. Eine Angelegenheit, die monatelang das Laueserfeld unserer Stadt und der Umgegend war, hat die gerichtliche Sühne gefunden in einer Verhandlung vor dem Landgericht Juidau. Wegen schwerer Diebstahlereien bzw. schwerer Diebstahls, Betrugs und Verhille zum Betrug wurden der Schlauchfabrikant Dorn zu 2 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrenrechtsverlust, der Witwarenhändler Greim zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrenrechtsverlust, der Witwarenhändler Walter Gleißberg zu zwei Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrenrechtsverlust, der Eisenbahngewerbetreibende zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust, der Geschäftsführer Landgraf zu sechs Monaten Gefängnis, der Bauarbeiter Willy Gleißberg zu 8 Monaten Gefängnis und der Beierlein zu 2 Jahren 3 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. Der Schuldner Scheidner wurde kostenlos freigesprochen.

Annaberg. Unter den Toten des untergangenen deutschen Marineschleppers „Anthrax“ befindet sich auch ein Annaberger, der Priester-Geselle Alfred Schneider.

Kornneukirch. Die Grenzkontrolle wird im oberen Vogtlande nachdrücklich und mit Erfolg durchgeführt. So wurden auch in den letzten Tagen wieder ansehnliche Vorkäte Ware wegenommen. Aufgefallen ist, daß neuerdings verschiedene Grenzbesucher sehr viele Pakete aus dem Innern des Landes erhalten, und es besteht die Vermutung, daß diese Pakete dann von Leuten jenseits der Grenze abgeholt werden. Das Volkseigenen ist für solche Pakete angehalten; die Grenzbeamten können jederzeit Einblick in die Adressen erhalten. Die Empfänger müssen über den Verbleib der Ware Auskunft geben, wenn sie nicht mehr vorhanden ist.

Schönbach. Tollmuttereinnahmen zeigten sich hier bei einem in den mittleren Jahren lebenden Manne, der vor acht Tagen von seinem eigenen Hunde durch Bis an der Hand verletzt worden war. Die tierärztliche Untersuchung hatte an dem Hunde keine Verdachtsmomente ergeben, sobald der Verletzte keine besondere Bedeutung beigemessen wurde. Der Erkrankte und zwei weitere Personen, die ebenfalls durch einen Biß des Hundes verletzt wurden, sind sofort in das Hochelbe Institut nach Berlin zur Spezialbehandlung überführt worden. Nachrichten von dort lassen aber auf eine Verheilung mit Besserung schließen.

Adorf. Die an der tschechoslowakischen Grenze Schmugglern abgenommenen Waren, die überwiegend bei den einzelnen tschechoslowakischen Grenzkontrollen von Markt betrogen, wurden bisher nach Dresden verbracht. Da aber Verpackung und Verladung sehr zeitraubend und kostspielig sind und auf dem Wege nach Dresden häufig Verhandlungen der Sendungen vorgenommen sind, sollen künftig die Waren sofort an Ort und Stelle zur Verfestigung gelangen.

Jena. Der Streik der Thüringer Gemeindefahrer ist beigelegt worden. Die Arbeiter haben sich dem Abkommen, das am Freitag in Berlin vor dem Reichsgericht abgeschlossen war, angeschlossen.

Gerichtssaal.

Einen empfindlichen Denksatz erhielt der 1902 in Weihen geborene, in Dresden wohnhafte Ladierer Johannes Friedrich Schneider vom Dresdener Schöffengericht zuerkannt. Anfang September war er während der Fahrt von Weihen nach Dresden-Friedrichs mit dem Zug überschüssig und dann auch mit dem anderen Fahrperson wegen Ueberfüllung in hestige Differenzen gekommen, deren Verlauf Schneider die denkbar größtmöglichen Schimpfworte gebrauchte. Auf der Daitheile hatte Angeklagter schließlich einem Zugschaffner einen derartigen Witz in den Rücken verlegt, als dieser vor ihm aussteigen wollte, daß der Bahnbeamte auf den Bahnsteig fiel. Ein umfangreiche Zeugenvernehmung war erforderlich, um die jense Vorzüge Klarheit zu schaffen. Das Schöffengericht verurteilte Schneider wegen Verleumdung zu 12000 Mark und ferner wegen gefährlicher Körperverletzung zu weiterer 30000 Mark Geldstrafe.

Beurteilt der Mefferfeld. Am Nachmittage des 20. November 1922 war der 1878 am Reichsamt bei K...